

**Bekanntmachung
des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen
zur Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten Stellen über die
„Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ zum Regionalplan Leipzig-West Sachsen sowie zur
Anhörung, zur öffentlichen Auslegung und zur Einstellung der Unterlagen in das Internet
nach § 9 Absatz 1 und 2 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit
§ 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen**

vom 28. Juli 2023

Zum Regionalplan Leipzig-West Sachsen in der am 11.12.2020 als Satzung beschlossenen, am 02.08.2021 durch die Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde des Freistaates Sachsen genehmigten und mit der Bekanntmachung nach § 10 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), in Kraft getretenen Fassung hatte die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen in ihrer Sitzung am 03. Dezember 2021 (Beschluss Nr. VII/VV/06/01/2021) die Teilfortschreibung Erneuerbare Energien zur Anpassung an die Entwicklung eingeleitet (Aufstellungsbeschluss). Damit erfolgte zugleich die Umsetzung eines entsprechenden Prüfauftrags im Genehmigungsbescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung.

Am 30. Juni 2023 beschloss die Verbandsversammlung die Freigabe des ersten Planentwurfs (Rohentwurf) zur Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten Stellen über die Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Regionalplans Leipzig-West Sachsen sowie zur Anhörung, öffentlichen Auslegung und zur Einstellung der Unterlagen in das Internet (Beschluss Nr. VII/VV/12/01/2023). Die Veranlassung zur Anpassung an die Entwicklung besteht im Erfordernis der Umsetzung der übergeordneten Vorgaben, Rahmensetzungen und Handlungsaufträge durch den Bund und durch den Freistaat Sachsen zur Energie- und Klimapolitik, bei denen die Verpflichtung zum Nachweis des für den Freistaat Sachsen und damit auch für die Planungsregion Leipzig-West Sachsen geltenden Flächenziels („Flächenbeitragswert“) nach der Anlage zu § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) in der Fassung vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), im Zentrum steht. Abweichend von den bundesgesetzlichen Regelungen bestimmt § 4a Abs. 3 des Sächsischen Landesplanungsgesetzes (SächsLPIG) vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), dass der geltende Flächenbeitragswert von mindestens 2,0 % der Fläche der Planungsregion in Form von Vorranggebieten bereits bis zum 31. Dezember 2027 umzusetzen ist. Gegenstand der Teilfortschreibung sind darüber hinaus die Festlegungen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie.

Die Offenlegung des ersten Planentwurfs zur Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten Stellen über die Teilfortschreibung Erneuerbare Energien sowie zur Anhörung, zur öffentlichen Auslegung und zur Einstellung der Unterlagen in das Internet erfolgt nach § 9 Absatz 1 und 2 des Raumordnungsgesetzes ROG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 SächsLPIG. Mit der Offenlegung werden die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 1 ROG aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind. Zugleich wird der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 ROG frühzeitig die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf dieses Raumordnungsplans gegeben.

Das Plangebiet sowie der damit identische Untersuchungsraum zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) umfasst die gesamte Planungsregion Leipzig-West Sachsen mit

- dem Landkreis Leipzig,
- dem Landkreis Nordsachsen und
- der kreisfreien Stadt Leipzig.

Der Planentwurf enthält die nachfolgenden Bestandteile:

- Eckpunkte des Regionalplans Leipzig-West Sachsen „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“

- Windenergienutzung mit Handlungsbedarf und Rahmenbedingungen zur Planungsmethodik sowie zu regionalplanerischen Festlegungen
- Nutzung solarer Strahlungsenergie mit Rahmenbedingungen und Planungsmethodik zu den regionalplanerischen Festlegungen

Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass der erste Planentwurf als Rohentwurf die Herangehensweise bei den beabsichtigten regionalplanerischen Festlegungen erkennen lässt, aber noch kein vollständiges Planwerk bildet. Die gebietskonkreten Festlegungen von Vorranggebieten, die Begründungen zu den regionalplanerischen Festlegungen, der Umweltbericht zur SUP sowie die NATURA-2000-Verträglichkeits-/Erheblichkeitsprüfung werden im Zuge des weiteren Verfahrens erstellt und bilden Bestandteile der Offenlegung nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG.

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist der Planentwurf einer Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung – SUP) durch den Regionalen Planungsverband Leipzig-West Sachsen als zuständige Stelle zu unterziehen, die nach § 2 Abs. 2 SächsLPIG auch die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets nach § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), in der jeweils geltenden Fassung einschließt. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten. Der zu erstellende Umweltbericht enthält die Angaben nach Anlage 1 ROG. Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts nach § 8 Abs. 1 ROG sind die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, zu beteiligen. Da die Umweltauswirkungen und damit auch der Untersuchungsraum auch Teile des Landes Brandenburg, des Landes Sachsen-Anhalt und des Freistaats Thüringen sowie der benachbarten Planungsregionen Chemnitz und Oberes Elbtal/Osterzgebirge berühren, werden auch die dort jeweils zuständigen öffentlichen Stellen einbezogen. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans in angemessener Weise verlangt werden kann.

Als Scoping-Grundlage dient die „Scoping-Unterlage zur Umweltprüfung des Regionalplans Leipzig-West Sachsen ‚Teilfortschreibung Erneuerbare Energien‘“ mit Informationen zum vorgesehenen Aufbau des Umweltberichts, zur vorgesehenen Untersuchungstiefe, zu den Grundlagen und zum vorgesehenen zeitlichen Ablauf als Bestandteil der hiermit offen zu legenden Unterlagen.

Die Offenlegung nach § 9 Abs. 1 und 2 Satz 1 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPIG beinhaltet

1. die Gelegenheit für die durch die Planung berührten Kommunen, Behörden und sonstigen anerkannten Träger öffentlicher Belange zur Abgabe von Stellungnahmen
2. die öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur Einsichtnahme und zur Abgabe von Stellungnahmen für alle natürlichen und juristischen Personen sowie
3. die Einstellung der Planunterlagen in das Internet gleichfalls zur Einsichtnahme und zur Abgabe von Stellungnahmen für alle natürlichen und juristischen Personen.

Die Offenlegung der Planunterlagen erfolgt im Zeitraum

**von Montag, dem 28. August 2023
bis einschließlich Freitag, dem 20. Oktober 2023**

in den nachfolgend genannten Dienststellen zur kostenlosen Einsichtnahme zu den angegebenen Dienstzeiten:

Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig
Raumordnungsbehörde, Raum 463

Dienstzeiten
Montag bis Donnerstag 9.00-17.00 Uhr
Freitag 9.00-14.00 Uhr

Landkreis Leipzig, Landratsamt, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna, Haus 2, Raum 2.2.8, Stabsstelle des Landrates, Kreisentwicklung

Dienstag 08.30-12.00 und 13.30-16.00 Uhr
Donnerstag 08.30-12.00 und 13.30-16.00 Uhr
Freitag 08.30-12.00 Uhr

Außerhalb der angegebenen Zeiten kann telefonisch unter (0 34 33) 2 41 10 57 ein Termin zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Landkreis Nordsachsen

Landratsamt, Schloßstraße 27, 04860 Torgau, Bürgerbüro

Dienstzeiten
Montag 08.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Dienstag 08.30-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mittwoch 08.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Donnerstag 08.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Freitag 08.30-12.00 Uhr

Kreisfreie Stadt Leipzig, Neues Rathaus, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig, Raum 498

Dienstzeiten
Montag 08.00 Uhr-15.00 Uhr
Dienstag 08.00 Uhr-16.00 Uhr
Mittwoch 08.00 Uhr-15.00 Uhr
Donnerstag 08.00 Uhr-16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr-12.00 Uhr

Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen, Bautzner Straße 67A, 04347 Leipzig
Regionale Planungsstelle, Haus A8, Raum 105

Dienstzeiten
Montag 09.00-11.30 und 13.00-16.00 Uhr
Dienstag 09.00-11.30 und 13.00-16.00 Uhr
Mittwoch 09.00-11.30 und 13.00-18.00 Uhr
Donnerstag 09.00-11.30 und 13.00-16.00 Uhr
Freitag 09.00-11.30 Uhr

Die Planunterlagen werden im vorgenannten Zeitraum gemäß § 9 ROG in Verbindung mit § 6 SächsLPIG in das Internet eingestellt und stehen unter der Internetadresse

www.rpv-vestsachsen.de

zur Einsichtnahme und zum Download zur Verfügung.

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift während der oben genannten Sprechzeiten endet am

Freitag, dem 27. Oktober 2023.

Mit Ablauf dieser Frist sind nach § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Stellungnahmen sind an nachfolgende Anschrift zu richten:

Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen
Regionale Planungsstelle
Bautzner Straße 67A
04347 Leipzig

oder per E-Mail als PDF-Dokument an die elektronische Postadresse

post@rpv-west Sachsen.de

Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband Leipzig-West Sachsen keinen Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte elektronische Dokumente eingerichtet hat.

Im Rahmen der Offenlegung wird ergänzend eine Online-Beteiligungsmöglichkeit über das Beteiligungsportal des Freistaats Sachsen mit Zugang über die Homepage des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen (www.rpv-west Sachsen.de) angeboten. Damit können Stellungnahmen auch über die Online-Beteiligungsfunktion abgegeben werden. Diese Bekanntmachung wird nach § 9 der Satzung des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen vom 11. Juli 2019 im Sächsischen Amtsblatt, Amtlicher Anzeiger, sowie auf der Homepage des Planungsverbands (www.rpv-west Sachsen.de) veröffentlicht.

Leipzig, den 28. Juli 2023
Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen

Graichen
Verbandsvorsitzender